

Begutachtungen:

Es gibt mind. 6 verschiedene Notwendigkeiten für Gutachten:

- Erhöhte Familienbeihilfe – Finanzamt
- Pflegegeld – PVA
- Schule Lehrplaneinstufung EF oder ASO - Bildungsdirektion
- Therapien – Land Tirol
- Erwachsenenvertretung – Gericht
- Berufsunfähigkeit – PVA
- Feststellung des Grades der Behinderung – Amtsarzt, SMS...

Jede Behörde erstellt Gutachten neu – keine Anerkennung eines schon bestehenden Gutachtens. Meist wird es nicht einmal gelesen!! Jede Begutachtung ist eine Belastung für die Familie und besonders für den Menschen mB.

1. Die Grundlagen jeder Begutachtung eines Menschen mit einer Diagnose müssen sein:

ICD10

ICF = International Classification of Functioning, Disability and Health
(Klassifikation der WHO)

ICF-CY = Children and Youth

Die internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit benennt mögliche, mit Diagnosen verbundene Bedarfsstellungen erweitert diese aber entlang weiterer Achsen (Teilhabe, Kommunikation, soziale Einbindung, Alter, Bedarfsstellungen aufgrund zusätzlicher mgl. Krankheiten)

Durch die Nutzung eines einheitlichen Verfahrens (ICF) könnten die Gutachten von allen Behörden gleich gewertet und anerkannt werden. Einsparung an Kosten für Erstellung von Gutachten!

2. Beratung!

Pro Bezirk eine Beratungsstelle!

Ziel ist es weg zu kommen von einer Bringschuld des MmB (Bittsteller) hin zu einer Angebotskultur für den MmB.

Transparenz und umfassende Information für Anspruchsberechtigte in Form von Beratung und eines einfach verständlichen LEITFADENS (Leichte Sprache)

- welche Ansprüche bestehen: Therapien, Frühförderung, Betreuung, Assistenz
- welche Angebote gibt es: pro Bezirk Namensliste mit Therapeuten, Dienstleistern usw.
- welche Behörden/Stellen/Organisationen sind zuständig
- welche Voraussetzungen, Gutachten, Anträge sind notwendig, Hilfe beim Ausfüllen der Anträge

3. Zusammenschau von Pflege und Betreuung

Diskrepanz zwischen Pflegeleistungen und Betreuungszeiten

In Gutachten zur Festlegung der Pflegestufe werden meist nur die Pflegezeiten anerkannt! Obwohl dies im Gesetzestext anders steht.

Die Arbeitszeit für Betreuungspersonal zB in Wohngruppen wird nach der Pflegestufe bewilligt. In diesem Bereich wird aber auch Betreuungszeit und nicht nur Pflegezeit benötigt.

4. Rechtsgültigkeit der Bescheide:

- Rechtsgültigkeit verlängern bzw. in Fällen in denen eine wesentliche Verbesserung der Funktionseinschränkungen ausgeschlossen ist, unbefristet ausstellen.
- Gleichzeitig fordern wir dauerndes Einspruchsrecht. Fristen zu Einsprüchen gegen die Sachlage nicht abbildende Gutachten, muss immer und ohne finanziellen Mehraufwand für den/die EinspruchserheberIn möglich sein.
- Einführung einer Bescheidpflicht, um Einspruch überhaupt zu ermöglichen
- Bescheide in einfacher Sprache